

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen in der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines

Die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Gruppen nimmt wichtige soziale, gesundheitliche, pädagogische und kulturelle Funktionen für eine Gesellschaft wahr und hat in der Stadt Lüdinghausen einen hohen Stellenwert. Mit einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien soll die Selbständigkeit der Vereine gestärkt und das große Engagement für die Kinder- und Jugendlichen anerkannt werden. Im Bereich der Unterstützung von musikalischer Kultur werden darüber hinaus auch Fördermittel zur musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen gewährt.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

- a) Grundsätzlich müssen alle Gruppen und Vereine für eine Förderung nach diesen Richtlinien als gemeinnützig anerkannt sein und ihren Sitz in Lüdinghausen haben.
- b) Für Sportvereine besteht die Fördermöglichkeit ausschließlich für Amateursportvereine, die dem Landessportbund angehören und eine Jugendabteilung unterhalten.
- c) Für Musikvereine besteht darüber hinaus eine zusätzliche Fördermöglichkeit, wenn sie durch Jugendarbeit, Ausbildungstätigkeit und die Durchführung von Konzerten qualifizierte Angebote leisten.

Alle Maßnahmen der Gruppen- und Vereinsförderung sind freiwillig Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Art der Förderung

- a) Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigenden Gruppen und Vereine erhalten für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im laufenden Kalenderjahr einen jährlichen Pauschalbetrag. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband / Organisation bzw. an den Landessportbund gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr.
- b) Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigenden Musikvereine erhalten zu der Förderung nach Buchstabe a) einen zusätzlichen jährlichen Pauschalbetrag zur Förderung der musikalischen Ausbildung. Für die Berechnung der zusätzlichen Förderung werden 50 % der unter Ziffer a) maßgebenden Mitgliederzahlen berücksichtigt.
- c) Bei den nach diesen Richtlinien förderfähigen Sportvereinen, die zur Durchführung ihres Vereinszweckes mehr als drei Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Sportanlagen nutzen, werden nur 1/3 der unter Ziffer a) maßgebenden Mitgliederzahlen berücksichtigt.
- d) Den nach diesen Richtlinien förderfähigen Sportvereinen wird für jede anerkannte Übungsleiterin bzw. anerkannten Übungsleiter ein jährlicher Pauschalzuschuss gewährt. Die Gewährung von Übungsleitungszuschüssen setzt eine Förderung des

Landessportbundes voraus. Als Berechnungsgrundlage gelten die Anträge an den Landessportbund und die vom Landessportbund den Vereinen erteilten Bewilligungsbescheide.

4. Berechnung der Pauschalbeträge

Für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen- und Vereinen werden im kommunalen Haushalt zwei Budgets zur Verfügung gestellt, davon eines für die Gruppen- und Vereinsförderung nach Ziffer 3, Buchstaben a) und b) und ein weiteres für die Übungsleitungszuschüsse nach Ziffer 3, Buchstabe c). Beide Budgets werden jährlich vollständig für den vorgesehenen Zweck verausgabt.

Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge werden die förderfähigen Mitgliederzahlen aus Ziffer 3, Buchstaben a), b) und c) durch den zur verfügbaren Budgetbetrag für die Gruppen- und Vereinsförderung, sowie die Anzahl der förderfähigen Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter nach Ziffer 3, Buchstabe d) durch den Budgetbetrag für Übungsleitungszuschüsse geteilt.

Die jährliche Höhe der Pauschalbeträge kann deshalb jährlich variieren.

Veränderungen der Budgethöhe können nur über die Haushaltsplanungen und eine entsprechende Beschlussfassung des Haushalts im Rat vorgenommen werden.

5. Antragsverfahren

Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind formlos bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Als Antrag gilt auch eine Durchschrift der entsprechenden Meldung an den übergeordneten Verband / Organisation bzw. an den Landessportbund.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport in Kraft und wirken ab dem Kalenderjahr 2024. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien (Richtlinien zur Förderung des Sports, Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen, Richtlinien zur Förderung von Musikvereinen) ihre Gültigkeit.